



Die Wettspielordnung (WSpO) des Badischen Tennisverbandes e.V.

in der am 09. Oktober 2021 beschlossenen Fassung

I. Einleitung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten der Kommission für Mannschaftssport und der Sportwarte
- § 3 Zuständigkeiten der Spielleiter
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Spielgemeinschaften

II. Allgemeines

- § 6 Teilnahmerecht von Vereinen
- § 7 Verlust des Teilnahmerechts
- § 8 Spielsystem
- § 9 Mannschaftswettbewerbe
- § 10 Mannschaftsmeldung
- § 11 Spielklassen
- § 12 Gruppeneinteilung
- § 13 Spielmodus und Spielwertung
- § 14 Auf- und Abstieg, Meisterschaften
- § 15 Abmelden, Zurückziehen und Altersklassenwechsel von Mannschaften
- § 16 Plätze
- § 17 Bälle

III. Spielberechtigung

- § 18 Teilnahmerecht von Spielern
- § 19 Verlust der Teilnahmeberechtigung von Spielern
- § 20 Verlust der Spielberechtigung für einzelne Mannschaften
- § 21 Vereinswechsel
- § 22 Namentliche Mannschaftsmeldung

IV. Spielabwicklung

- § 23 Anfangszeiten und Spielverlegungen
- § 24 Nichtantreten von Mannschaften
- § 25 Mannschaftsaufstellung – Einzel und Doppel





- § 26 Nichtantreten von Spielern
- § 27 Spielbeginn
- § 28 Spielwertung bei falscher Aufstellung, falscher Spielpaarung oder Manipulation
- § 29 Spielunterbrechung und Pausen
- § 30 Fortsetzung unterbrochener Spiele
- § 31 Spielbericht und Ergebnismeldung

V. Rechte und Pflichten der Vereine, des Oberschiedsrichters und der Schiedsrichter

- § 32 Allgemeines
- § 33 Oberschiedsrichter
- § 34 Schiedsrichter
- § 35 Mannschaftsführer und Betreuer
- § 36 Spielkleidung

VI. Ahndung von Verstößen

- § 37 Ordnungsgelder

VII. Rechtsmittel

- § 37a Rechtsmittel durch den Präsidenten
- § 38 Allgemeines
- § 39 Protest
- § 40 Einspruch
- § 41 Beschwerde
- § 42 Kosten
- § 43 Inkrafttreten

Anlage: Ordnungsgeldkatalog





I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehende WSpO gilt für alle Mannschaftsspiele (Mannschaftsmeisterschaften; Ligabetrieb und Pokalformate), die vom Badischen Tennisverband e.V. (im folgenden BTV genannt) und seinen Bezirken durchgeführt werden. Sie hat Vorrang vor einzelvertraglichen Vereinbarungen.
2. Bei allen Mannschaftsspielen müssen die Bestimmungen dieser WSpO, die Spielregeln der ITF und - soweit hier nicht besonders geregelt - die Bestimmungen der Jugendordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) eingehalten werden.
3. Ein Spieljahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Kalenderjahres. Es wird in eine Winter- und Sommerrunde unterteilt. Die Winterrunde beginnt am 01.10. und endet am 31.03., die Sommerrunde beginnt am 01.04. und endet am 30.09.
4. Änderungen dieser WSpO werden von der Mitgliederversammlung des BTV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten jeweils mit Beginn des neuen Spieljahres am 01.10. in Kraft. Abweichungen hinsichtlich des Inkrafttretens bedürfen eines zusätzlichen, ausdrücklichen Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
Sollten aus zwingenden Gründen Anpassungen und Änderungen in dieser WSpO erforderlich werden, können diese auf Vorschlag der Kommission für Mannschaftssport des BTV vom Präsidium des Verbandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft gesetzt werden.
5. Das Präsidium kann mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag der Kommission für Mannschaftssport oder auf Antrag eines Vereins und nach Anhörung der weiteren unmittelbar betroffenen Vereine Ausnahmen im Einzelfall von den Regeln der WSpO zulassen, wenn die bestehenden Regelungen ansonsten zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden.
6. Das Präsidium kann mit Zweidrittelmehrheit in einzelnen Mannschaftswettbewerben und/oder Spielklassen von der gültigen WSpO abweichende Spielsysteme oder Spielwertungen zulassen. Diese dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nach vorheriger Rücksprache mit den betroffenen Vereinen zu Testzwecken im Sinne einer konstruktiven Weiterentwicklung des Mannschaftsspielbetriebs durchgeführt werden.





§ 2 Zuständigkeiten der Kommission für Mannschaftssport und der Sportwarte

1. Für die Durchführung der Mannschaftsspiele ist auf Verbandsebene das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport, auf Bezirksebene der Bezirkssportwart zuständig und verantwortlich.
2. Die Kommission für Mannschaftssport legt vor Beginn eines Spieljahres auch für den Jugendbereich in Textform fest:
 - die Spielklassen für die ausgeschriebenen Wettbewerbe
 - die Art des Spielsystems gemäß § 8 WSpO
 - die Auf- und Abstiegsregelungen
 - die Regelspieltage und Anfangszeiten
 - die Art der Ehrung der Gruppensieger oder Meister
 - Sonderregelungen zur Einführung neuer Wettbewerbe oder neuer Spielklassen
 - die Anwendung von alternativen Zählweisen entsprechend den ITF-Regeln
 - die Verfahren und Fristen der Mannschaftsmeldungen (An-, Ab- und Ummeldungen)
 - Ausnahmegenehmigungen zur Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen gemäß §18 WSpO
 - die Durchführungsbestimmungen der in der Zuständigkeit der Kommission liegenden Mannschaftswettbewerbe gemäß § 9
3. Das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport, auf Bezirksebene der Bezirkssportwart, kann für seinen Zuständigkeitsbereich in Abstimmung mit dem Präsidium bzw. Bezirksvorstand Spielleiter einsetzen sowie gesonderte, die Bestimmungen der WSpO ergänzende und erläuternde Durchführungsbestimmungen erlassen, die den Vereinen der betroffenen Spielklassen vor Beginn der Spiele bekannt zu machen sind. Diese müssen jedoch bei Mannschaftsspielen im Ligabetrieb in unbedingtem Einklang mit der WSpO stehen. Ausgenommen hiervon ist der Zeitraum 01.04.2020 bis 30.09.2021, in dem die Durchführungsbestimmungen von der Wettspielordnung abweichen können, sofern dies für die Abwicklung der Mannschaftsspiele erforderlich ist.

§ 3 Zuständigkeiten der Spielleiter

1. Den Spielleitern können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - die Gruppeneinteilungen
 - das Aufstellen der Spielpläne
 - Entscheidungen über die Verlegung von Spielen aus triftigen Gründen





- Absetzungen und Neuansetzungen von Mannschaftsspielen oder einzelnen Spielpaarungen
 - das Einsetzen von neutralen Oberschiedsrichtern zu Mannschaftsspielen
 - das Führen von Tabellen
 - die Kontrolle der Spielberichte sowie die Wertung der Spiele
 - Losentscheid nach § 13 Ziff. 3 WSpO
 - die Streichung von Mannschaften aus der Spielgruppe gemäß § 24 Ziff. 1 oder 28 Ziff. 5 WSpO sowie die Anordnung eines Zwangsabstiegs
 - das Ausstellen von schriftlichen Verwarnungen und das Verhängen von Ordnungsgeldern
 - die Überprüfung der Mannschaftsmeldelisten und eventuelle Änderungen oder Streichungen gemäß § 18 bis 22 WSpO nicht teilnahmeberechtigter Spieler
2. Darüber hinaus entscheiden die Spielleiter im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches auf Antrag (Protest) oder von Amts wegen bei sämtlichen Verstößen gegen die WSpO, sofern die Entscheidung hierüber nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen ist.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffe der WSpO sind wie folgt zu verstehen:

- Mannschaftsspiel: Die gesamte Begegnung zweier Mannschaften, bestehend aus einzelnen Spielpaarungen
- Ligabetrieb: Alle Mannschaftswettbewerbe, die in den Spielkassen gemäß § 11 Ziff. 2 WSpO ausgetragen werden
- Spielpaarung: Ein Einzel- oder Doppelspiel im Rahmen eines Mannschaftsspiels
- Beginn des Mannschaftsspiels: Ein Mannschaftsspiel gilt mit dem 1. Aufschlag in einer Spielpaarung als begonnen
- Beginn Einzel: Die Einzel gelten mit dem 1. Aufschlag in einer Einzel-Spielpaarung als begonnen
- Beginn Doppel: Die Doppel gelten mit dem 1. Aufschlag in einer Doppel-Spielpaarung als begonnen
- Einsatz: Die Aufstellung eines Spielers durch Eintragung in das Spielberichtsformular gilt nach Beginn des Mannschaftsspiels als Einsatz
- Zeitpunkt des Antretens: Die Abgabe der Aufstellung der Einzel an den Oberschiedsrichter





- Austragungstag: Der Kalendertag, an dem ein Mannschaftsspiel begonnen wird
- Subtraktionsverfahren: Die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Matchpunkten entscheidet, bei gleicher Differenz die Anzahl der mehr gewonnenen Matchpunkte. Ist auch diese gleich, wird entsprechend mit den Sätzen und hiernach mit den Spielen verfahren.
- Deutsche im Sinne der WSpO:
 - a. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU)
 - b. Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen, aber seit mehr als fünf Jahren in Deutschland gemeldet sind und dies durch eine Bescheinigung in Textform des Einwohnermeldeamts oder Ausländeramtes nachweisen sowie seit mehr als fünf Jahren Mitglied in Vereinen der Landesverbände des DTB sind. Entsprechende Nachweise müssen der Geschäftsstelle bis zum Fristablauf der namentlichen Mannschaftsmeldung vorliegen und behalten auch für die folgenden Spieljahre Gültigkeit, sofern der betreffende Spieler keinen Vereinswechsel gemäß § 21 WSpO vollzieht.
- Manipulation: Absichtlich falsche Angaben bei der Mannschaftsmeldung und absichtlich unrichtige Eintragungen in einen Spielbericht mit dem Ziel das Spielergebnis zu verfälschen
- Vereine: Unter diesen Begriff fallen auch Tennis-Abteilungen gemäß § 6 der Satzung
- Mixed als Mannschaftswettbewerb: Mannschaftsspiel mit jeweils gleich vielen männlichen und weiblichen Spielpaarungen im Einzel sowie gemischten Doppeln
- Gemischte Mannschaften als Mannschaftswettbewerb:
- Mannschaftsspiel mit jeweils gleich vielen männlichen und weiblichen Spielpaarungen im Einzel sowie mit einem Juniorendoppel und einem Juniorinnendoppel.
- Doppel als Mannschaftswettbewerb: Mannschaftsspiel mit zwei Doppelrunden mit jeweils unterschiedlichen Doppelpaarungen.
- Entscheidungsspiele: Mannschaftsspiele zwischen Mannschaften unterschiedlicher Gruppen, bei denen es um die Verhinderung des Abstiegs in eine tiefere oder um den Aufstieg in eine höhere Liga geht oder darum, eine Rangfolge dieser Mannschaften ohne Auf- oder Abstieg festzulegen
- Saison: Die betreffende Sommer- oder Winterrunde eines Spieljahres gemäß Unterteilung nach § 1 Ziff. 3





- Korrekturphase: Ein in den Durchführungsbestimmungen festgelegter Zeitraum, in dem – unter Anwendung des Ordnungsgeldkataloges – Änderungen der Mannschafts-meldung beantragt werden können.
- Jugendliche: Spieler der Jahrgänge, für die gemäß ihres Alters eine Spielberechtigung in einer Altersklasse nach § 9 Ziff. 1, 5 oder 9 besteht
- Erwachsene: Spieler der Jahrgänge, für die gemäß ihres Alters keine Spielberechtigung in einer Altersklasse nach § 9 Ziff. 1, 5 oder 9 besteht
- Jüngstenbereich: Altersklassen und Wettbewerbe, die primär dem Heranführen von Kindern an den Mannschaftssport dienen, auf abweichenden Feldgrößen und/oder mit abweichenden Bällen gemäß Anhang VII der ITF-Tennisregeln ausgetragen werden und daher von den Regelungen der Wettspielordnung abweichen können.

§ 5 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften zwischen maximal drei Vereinen des BTV sind in jedem Wettbewerb zulässig. Sie werden unter dem Begriff TSG und dem vollen Vereinsnamen der beteiligten Vereine geführt. Die beteiligten Vereine können in den entsprechenden Wettbewerben keine eigenen Mannschaften melden. Der zuerst genannte Verein übernimmt die Rechte und Pflichten, die sich aus der WSpO ergeben sowie die des gastgebenden Vereins.

Sowohl auf Verbands- als auch auf Bezirksebene kann der zuerst genannte Verein im Rahmen der Mannschaftsmeldung den Austragungsort von Heimspielen dieser Spielgemeinschaft festlegen, sofern alle beteiligten Vereine aus demselben Bezirk stammen. Im Falle einer Auflösung der TSG verbleibt der erstgenannte Verein in der erreichten Spielklasse, bei dessen Verzicht der Zweitgenannte, bei dessen Verzicht wiederum der Drittgenannte.

II. Allgemeines

§ 6 Teilnahmerecht von Vereinen

1. An den Mannschaftsspielen können sich alle ordentlichen Mitglieder des BTV, die über mindestens zwei Plätze verfügen, beteiligen.
2. Die Zahl der gemeldeten Mannschaften muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der vorhandenen Plätze stehen. Mannschaftsmeldungen von Vereinen, die nicht über die für eine ordnungsgemäße Spieldurchführung notwendige Anzahl von Plätzen verfügen, können von der Kommission für Mannschaftssport zurückgewiesen werden.





§ 7 Verlust des Teilnahmerechts

1. Vereinen, die gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes verstoßen oder mit der Zahlung fälliger Beiträge, Entgelte oder Strafen im Verzug sind, kann das Teilnahmerecht ihrer Mannschaften - auch vorübergehend - vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit entzogen werden.
2. In den Zeitraum eines vorübergehenden Entzugs des Teilnahmerechts fallende Mannschaftsspiele einer Mannschaft werden gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.
3. Mannschaften, denen nach Ziffer 1 das Teilnahmerecht endgültig entzogen wird, gelten als erste Absteiger. Alle ihre Mannschaftsspiele, gleichgültig ob ausgetragen oder nicht, werden gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.

§ 8 Spielsystem

Alle Mannschaftsspiele werden entweder mit Mannschaften, die aus

- a) 6 Einzelspielern und 3 Doppelpaaren oder
- b) 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaaren oder
- c) 2 Einzelspielern und einem Doppelpaar oder
- d) 6 oder 4 Doppelspielern, die das Mannschaftsspiel in 2 Doppelrunden à 3 oder 2 Doppel durchführen,

bestehen, ausgetragen.

§ 9 Mannschaftswettbewerbe

Mannschaftsspiele können in folgenden Altersklassen ausgetragen werden:

1. Jugend (Juniorinnen und Junioren): Die Altersklassen sind in Jahresschritten von U8 bis U18 definiert.
Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein darf.
2. Aktive (Damen und Herren): Spieler, die bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12 das 13. Lebensjahr vollendet haben.
3. Seniorinnen und Senioren: Die Altersklassen sind in Fünfhresschritten ab Damen 30 und Herren 30 definiert.
Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein muss.
4. Mixed-Mannschaften in den entsprechenden Altersklassen der Ziffern 2 und 3.





5. Gemischte Mannschaften in den entsprechenden Altersklassen der Ziffer 1.
6. Doppel-Mannschaften in den entsprechenden Altersklassen der Ziffern 2 und 3.
7. Die Vorschriften der WSpO gelten – soweit anwendbar – auch für die Wettbewerbe der Ziffern 4 bis 6. Abweichende Bestimmungen können erlassen werden, soweit sie durch Eigenheiten des Wettbewerbes zwingend sind.
8. Breitensportwettbewerbe, deren Regelungen von der Kommission für Breitensport und Sportentwicklung festgelegt werden.
9. Wettbewerbe im Jüngstenbereich, deren Regelungen von der Kommission für Leistungssport und Jugendförderung festgelegt werden.

§ 10 Mannschaftsmeldung

1. Mannschaften müssen zu jeder Saison neu gemeldet werden. Mannschaften der Vorjahressaison gelten als abgemeldet, wenn sie nicht gemeldet oder gemäß § 15 Ziff. 3 umgemeldet werden.
2. Für jede Mannschaft wird für jeden Wettbewerb jährlich pro Runde ein Entgelt erhoben.
3. Die Einzelheiten der Mannschaftsmeldung werden gemäß § 2 Ziff. 2 WSpO von der Kommission für Mannschaftssport festgelegt.

§ 11 Spielklassen

1. Innerhalb der in § 9 WSpO ausgeschriebenen Wettbewerbe wird entsprechend der Spielstärke in Spielklassen gespielt.
2. Die Bezeichnung der Spielklassen lautet von oben (höchste Spielklasse des Verbandes) nach unten:

Verbandsebene:

Badenliga
Oberliga

Bezirksebene:

1. Bezirksliga
2. Bezirksliga
1. Bezirksklasse
2. Bezirksklasse
1. Kreisliga





2. Kreisliga
 1. Kreisklasse
 2. Kreisklasse
3. Grundsätzlich beginnen neue Mannschaften in der untersten angebotenen Spielklasse des Bezirks.
4. Hiervon ausgenommen werden können Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1, 4, 5 und 9. Diese können zu jeder Saison von den Spielleitern nach Vorschlag der meldenden Vereine auf die Spielklassen der Bezirksebene gemäß Ziff. 2 aufgeteilt werden, sofern gemäß § 14 Ziff. 6 keine Auf- und Abstiegsregelungen angewendet werden.

Die Bezirksmannschaftsmeister der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1 können in der Sommerrunde den Badischen Mannschaftsmeister ausspielen.
5. Die Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 4 bis 6 werden nur auf Bezirksebene ausgetragen.

§ 12 Gruppeneinteilung

1. Innerhalb jeder Spielklasse werden die Mannschaften nach Bedarf in Gruppen eingeteilt. Grundlage für die Einteilung ist die Platzierung in der Abschlusstabelle des Vorjahres, wobei die möglichst gleichmäßige Verteilung hinsichtlich der Gruppengröße, der Spielstärke und regionaler Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.
2. Gehören mehrere Mannschaften eines Vereins der gleichen Spielklasse eines Wettbewerbs an, so sind sie unter Außerachtlassung der Ziffer 1 auf verschiedene Gruppen zu verteilen. Ist das im Hinblick auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Gruppen nicht möglich, so muss das Spiel der beiden Mannschaften gegeneinander als erstes angesetzt werden.

§ 13 Spielmodus und Spielwertung

1. Modus und Wertung einer Spielpaarung
 - a. In jeder Spielpaarung entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.
 - b. In jedem Satz – mit Ausnahme des dritten Satzes – findet der Tie-Break-Satz gemäß Regel 6 b) der Tennisregeln der ITF Anwendung. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen sowohl im Einzel als auch im Doppel wird anstatt des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
 - c. Jede gewonnene Spielpaarung wird mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Summe der gewonnenen sowie verlorenen Spiele gewertet und so in das Spielberichtsformular eingetragen.





- d. Nicht ausgetragene oder als verloren gewertete Spielpaarungen werden mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner des nicht angetretenen Spielers oder Doppelpaares gewertet.
 - e. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Spiel ab oder wird das Spiel infolge Verschuldens eines Spielers bzw. Doppelpaares abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die zum Gewinn der Spielpaarung noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen wird dem Gegner gutgeschrieben.
 - f. Setzt eine Mannschaft ein Mannschaftsspiel nicht fort, so gehen ihr die noch nicht begonnenen Spielpaarungen mit jeweils 0:1 Matchpunkten, 0:2 Sätzen und 0:12 Spielen verloren.
2. Wertung eines Mannschaftsspiels
 - a. Die Mannschaft mit den meisten Matchpunkten ist Sieger. Bei Matchpunktgleichheit wird das Spiel als unentschieden gewertet. Bei Entscheidungsspielen sowie zur Beurteilung des direkten Vergleichs erfolgt die Anwendung des Subtraktionsverfahrens, um einen Sieger zu ermitteln. Führt dies zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.
 - b. Pro Mannschaftsspiel werden zwei Gewinn- oder Verlust-Tabellenpunkte vergeben. Bei unentschiedenem Ausgang werden die Tabellenpunkte geteilt (1:1). Nicht ausgetragene oder als verloren gewertete Mannschaftsspiele werden mit 0:2-Tabellen- und 0:9-Matchpunkten bei Sechser-Mannschaften bzw. 0:6-Matchpunkten bei Vierer-Mannschaften bzw. 0:3-Matchpunkten bei Zweier-Mannschaften sowie der gemäß Ziffer 1d ermittelten Zahl von Sätzen und Spielen gewertet.
 3. Tabellenberechnung

Für den Stand in den Tabellen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellenpunktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Matchpunkten, bei gleicher Differenz die Anzahl der mehr gewonnenen Matchpunkte. Ist auch diese gleich, wird entsprechend mit den Sätzen und hiernach mit den Spielen verfahren. Sind dann noch zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
 4. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Ist unter tabellenpunktgleichen Mannschaften eine, die aufgrund einer entsprechend Ziff. 2b vorgenommenen Spielwertung gegenüber den anderen Mannschaften begünstigt ist und entscheidet diese Begünstigung über Auf-





oder Abstieg, so wird das entsprechende Mannschaftsspiel auch für die anderen betroffenen Mannschaften mit dem gleichen Ergebnis gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der tabellenpunktgleichen Mannschaften untereinander herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften wird keine Änderung vorgenommen.

§ 14 Auf- und Abstieg, Meisterschaften

1. Aufstiegsberechtigt sind grundsätzlich alle Mannschaften eines Vereins.
2. Eine Mannschaft kann auf die Teilnahme an Entscheidungsspielen verzichten. Der Verzicht muss jedoch unmittelbar nach Bekanntgabe der Ansetzung des Spiels erklärt werden.
3. Eine aufstiegsberechtigte Mannschaft kann bis zu einem in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Termin zugunsten der nächstplatzierten Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichten. Verzichtet auch diese Mannschaft auf den Aufstieg, so hat der bestplatzierte Absteiger das Recht, nicht aber die Pflicht, in der höheren Spielklasse zu verbleiben.
4. Verbleiben nach Anwendung der Auf- und Abstiegsregelungen freie Plätze in den Gruppen, so kann der zuständige Spielleiter diese unter Berücksichtigung der Abschlusstabellen des Vorjahres bzw. der Spielstärke besetzen.
5. Aus überverbandlichen Klassen abgestiegene oder zurückgezogene Mannschaften müssen in die höchste Spielklasse des Verbandes aufgenommen werden. § 15 Ziff. 2 gilt ansonsten entsprechend.
6. Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1, 4, 5 und 9 können von den Auf- und Abstiegsregelungen ausgenommen werden.

§ 15 Abmelden, Zurückziehen und Altersklassenwechsel von Mannschaften

1. Bis zu einem in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Termin kann jede Mannschaft eines Vereins abgemeldet werden. Für eine Neuankmeldung im folgenden Spieljahr gilt § 11 Ziff. 3. Spielen mehrere Mannschaften des Vereins im selben Wettbewerb, so wird nach der Abmeldung die Nummerierung der verbliebenen Mannschaften entsprechend geändert. Eine Abmeldung nach dem festgesetzten Meldetermin aber bis zum 15.04. kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden.
2. Bis zu einem in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Termin kann ein Verein die Zurückstufung einer Mannschaft in eine beliebige Spielklasse verlangen. Die Zurückstufung muss aber mindestens zwei Spielklassen betragen. Von der zweituntersten Spielklasse ist eine Zurückstufung in die unterste möglich.





3. Eine Mannschaft wird auf Antrag für das nächste Spieljahr in den Wettbewerb der nächsthöheren Altersklasse aufgenommen. Die Spielklasse ergibt sich gemäß der Abschlusstabelle zum Ende des vorherigen Spieljahres: Mannschaften, bei denen es sich nicht um Auf- oder Absteiger handelt, werden in die bisherige Spielklasse, Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse aufgenommen. Ob Aufsteiger in die nächsthöhere Spielklasse aufgenommen werden können oder in der bisherigen Spielklasse verbleiben, entscheidet der zuständige Spielleiter.
4. Wird eine Mannschaft nach dem festgesetzten Meldetermin, aber bis zum 15.04. für die Sommerrunde bzw. bis zum 30.09. für die Winterrunde, abgemeldet, so wird diese Mannschaft aus dem Wettbewerb gestrichen. Bei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 4 können hiervon abweichende Fristen festgelegt werden.
5. Wird eine Mannschaft nach dem 15.04. für die Sommerrunde bzw. nach dem 30.09. für die Winterrunde zurückgezogen, so werden alle ihre Mannschaftsspiele, auch eventuell bereits ausgetragene, gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet. Bei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 4 können hiervon abweichende Fristen festgelegt werden.

§ 16 Plätze

1. Für die Anlage und Einrichtung der Plätze gelten die Vorschriften der ITF. Während der Sommerrunde haben Sandplätze Vorrang vor Hart- und Kunststoffplätzen. Jedes Mannschaftsspiel muss auf einheitlichem Belag ausgetragen werden. Finden mehrere Mannschaftsspiele zur gleichen Zeit auf der Anlage statt, so können diese auf unterschiedlichen Belägen durchgeführt werden.
2. In eine Halle kann ein Spiel der auf Bezirksebene spielenden Mannschaften vom Oberschiedsrichter nur im beiderseitigen Einverständnis verlegt werden. Auf Verbandsebene muss bei Unbespielbarkeit der Freiplätze das Spiel in einer Halle durchgeführt oder fortgesetzt werden. Hierzu ist vom Heimverein pro Mannschaft eine Halle mit mindestens zwei Plätzen bereit zu halten. Ein in die Halle verlegtes Spiel muss auf einheitlichem Belag ausgetragen werden. Eine in der Halle begonnene oder fortgesetzte Spielpaarung muss auch in der Halle beendet werden.
3. Die Fortsetzung eines Mannschaftsspiels im Freien unter Flutlicht kann nur im Einverständnis beider Mannschaften erfolgen.





§ 17 Bälle

Für alle Mannschaftswettbewerbe des Verbandes wird die zu spielende Ballmarke alljährlich vom Präsidium für das folgende Spieljahr festgelegt.

III. Spielberechtigung

§ 18 Teilnahmerecht von Spielern

1. Jedes Mitglied eines dem BTV angehörenden Vereins ist in den von seinem Verein gemeldeten Mannschaften spielberechtigt, sofern es die Alters- und Geschlechtsvoraussetzungen für die entsprechenden Wettbewerbe erfüllt.
2. Mit der Teilnahme an den Mannschaftsspielen ist die Anerkennung der Bestimmungen der Wettspielordnung verbunden.
3. Jeder Spieler kann im Laufe einer Winter- bzw. Sommerrunde nur für einen Verein für Mannschaftsspiele gemeldet werden.
Erwachsene können an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 4 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO teilnehmen, sofern sie in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet sind.
Jugendliche können an maximal vier Mannschaftswettbewerben teilnehmen, davon maximal drei Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1, 2, 5 und 9 der WSpO sowie ein zusätzlicher Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 4 der WSpO.
4. Ein Spieler kann an einem Kalendertag nur an einem Mannschaftsspiel teilnehmen. Auch die Teilnahme an der Fortsetzung eines unterbrochenen Mannschaftsspiels zählt hierbei als eine Teilnahme.
5. Jugendliche können auf Antrag die Teilnahmeberechtigung für zwei Vereine erhalten, wenn im Stammverein der entsprechende Wettbewerb nicht angeboten wird.
6. Sowohl in den Einzel- als auch den Doppelspielen müssen bei Sechser-Mannschaften jeweils mindestens vier, bei Vierer-Mannschaften jeweils mindestens zwei Deutsche im Sinne des § 4 WSpO eingesetzt werden. Tritt eine Mannschaft unter Beachtung der §§ 24 Ziff. 6 und 26 Ziff. 2 der WSpO zwar an, ist aber nicht vollzählig, so ist zugunsten der nicht vollzähligen Mannschaft davon auszugehen, dass die fehlenden Spieler Deutsche im Sinne des § 4 der WSpO sind.





7. In Entscheidungsspielen, die in den Durchführungsbestimmungen entsprechend aufgeführt wurden, dürfen auf den Plätzen 1 bis 4 bei Sechser-Mannschaften und 1 bis 3 bei Vierer-Mannschaften nur Spieler eingesetzt werden, die an mindestens zwei Mannschaftsspielen dieser Mannschaft in der laufenden Runde des Spieljahres gemäß § 1 Ziff. 3 WSpO teilgenommen haben.

§ 19 Verlust der Teilnahmeberechtigung von Spielern

1. Das Teilnahmerecht erlischt bei weiterer Meldung für den gleichen Zeitraum in einem anderen Verein eines Landesverbandes des DTB. Die Meldung oder Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung.
2. Die Spielberechtigung eines Spielers erlischt für alle Mannschaften eines Vereins, sobald und solange er gesperrt ist. Dies gilt auch für Sperrungen, die vom DTB oder einem der Landesverbände des DTB gegen einen Spieler verhängt wurden.
3. Bei Verstößen gegen die Dopingbestimmungen und bei schwerwiegenden Verstößen gegen den sportlichen Anstand, die eine unmittelbare Ahndung erfordern, kann das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport bzw. der Bezirkssportwart gegen einen Spieler, der seinem Zuständigkeitsbereich angehört, ein vorläufiges Wettspielverbot aussprechen, das mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt und dem Betroffenen und dessen Verein unverzüglich bekannt zu geben ist.

Derjenige, der das vorläufige Wettspielverbot ausgesprochen hat, muss sofort den Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission und den Präsidenten des BTV informieren. Der betroffene Spieler kann innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission Beschwerde einlegen. Wird keine Beschwerde eingelegt, wandelt sich das vorläufige in ein endgültiges Wettspielverbot. Legt der Spieler Beschwerde ein, kann der Vorsitzende der Schieds- und Disziplinarkommission das vorläufige Wettspielverbot bis zur Entscheidung der Kommission außer Kraft setzen. Gleichzeitig hat er die Entscheidung des Präsidenten einzuholen, ob ein Antrag nach § 6 der Schieds- und Disziplinarordnung bezüglich einer endgültigen Sperre gestellt wird. Geht dieser Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission ein, so wird das vorläufige Wettspielverbot aufgehoben. Beim fristgerechten Eingang des Antrags entscheidet die Kommission über die endgültige Wettspielsperre.





§ 20 Verlust der Spielberechtigung für einzelne Mannschaften

Spieler, die mehr als zweimal in einem Mannschaftsspiel einer höheren Mannschaft des gleichen Wettbewerbs eingesetzt worden sind, verlieren ihre Spielberechtigung für alle unteren Mannschaften.

§ 21 Vereinswechsel

1. Will ein Spieler in der Sommerrunde für einen anderen Verein als bisher an Mannschaftsspielen teilnehmen, so ist eine Teilnahmeberechtigung für diesen nur dann gegeben, wenn beide Vereine einverstanden sind oder wenn dem alten Verein bis spätestens 31.01. des laufenden Spieljahres eine Mitteilung des Spielers darüber in Textform zugeht.
2. Will ein Spieler in der Winterrunde für einen anderen Verein als in der Sommerrunde an Mannschaftsspielen teilnehmen, so ist eine Teilnahmeberechtigung für diesen nur dann gegeben, wenn beide Vereine einverstanden sind oder wenn dem Verein der Sommerrunde bis spätestens 15.08. des laufenden Spieljahres eine Mitteilung des Spielers darüber in Textform zugeht.

§ 22 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Zu einem in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Termin muss jeder Verein für alle Mannschaftswettbewerbe getrennt seine Mannschaften namentlich in einer Mannschaftsmeldeliste entsprechend dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Verfahren melden.
2. Mit der Abgabe der namentlichen Meldung gibt der Verein die Versicherung ab, dass er von allen gemeldeten Spielern die Spielzusage hat und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in anderen Vereinen unzulässig ist und mit disziplinarischen Maßnahmen (z.B. Spielsperren) geahndet wird.
3. In der Mannschaftsmeldeliste müssen alle Spieler (auch eventuell nur als Ersatz- oder Doppelspieler vorgesehene) in der Reihenfolge der Spielstärke aufgeführt werden. Spieler eines Vereins, die in überverbandlichen Mannschaften spielen, sind in der namentlichen Mannschaftsmeldung des betreffenden Wettbewerbes mit aufzuführen. Für die Beurteilung der Spielstärke werden die deutschen Ranglistenplätze sowie das Leistungsklassensystem zugrunde gelegt. Die hierfür maßgeblichen Stichtage sowie die Kriterien des Leistungsklassensystems werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.





4. Die Nummerierung der Spieler ist für alle Mannschaften eines Wettbewerbs fortlaufend zu führen, wobei dann automatisch Punkt 1 bis 6 der ersten Mannschaft, Punkt 7 bis 12 der zweiten, Punkt 13 bis 18 der dritten Mannschaft angehören usw. (bei Vierer-Mannschaften 1 bis 4, 5 bis 8 usw., bei Zweier-Mannschaften 1 bis 2, 3 bis 4 usw.). Sofern ein Verein für mehrere Spielsysteme gemäß § 8 (Sechser- und Vierermannschaften) eines bestimmten Wettbewerbs gemäß § 9 Mannschaften gemeldet hat, so sind die betroffenen Spieler auf einer gemeinsamen Liste anzugeben. In diesem Fall sind grundsätzlich zunächst Sechser-Mannschaften, danach Vierer-Mannschaften und danach Zweier-Mannschaften aufzuführen.
5. Die von Punkt 1 bis 6 bei Sechser-Mannschaften bzw. von 1 bis 4 bei Vierer-Mannschaften bzw. von 1 bis 2 bei Zweier-Mannschaften gemeldeten Spieler dürfen nur in der ersten, nicht in einer nachfolgenden Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog für die jeweils nächsten sechs bzw. vier bzw. zwei gemeldeten Spieler für alle weiteren Mannschaften.
Sind in der Mannschaftsmeldung zwischen den Plätzen 1 bis 6, 7 bis 12, 13 bis 18 usw. (bei Vierer-Mannschaften entsprechend 1 bis 4, 5 bis 8 usw.) jeweils weniger als vier Deutsche gemäß § 4 WSpO gemeldet (bei Vierer-Mannschaften zwei), muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Deutschen gemäß § 4 WSpO der jeweils höheren Mannschaft zugerechnet werden. Sie haben für die nachfolgenden Mannschaften dann keine Spielberechtigung. Bei Vereinen, deren erste Mannschaften in Ligen spielen, die dem Verband übergeordnet sind und eine diesbezüglich abweichende Regelung haben, beginnt die Hinzurechnung von Deutschen gemäß § 4 WSpO zu einer Mannschaft bei derjenigen Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse im Gültigkeitsbereich der WSpO des BTV spielt.
Darüber hinaus gilt:
Sofern in den Mannschaften des Vereins, die in dem Verband übergeordneten Ligen spielen, auf den Plätzen 1-6 bzw. 1-4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU gemeldet sind, die nicht mindestens eine der Voraussetzungen des § 44, 9 a) oder b) der Wettspielordnung des DTB vorweisen, so sind erst die Spieler ab Platz 8 bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft spielberechtigt. Entsprechendes gilt, falls in diesen Altersklassen weitere Mannschaften dieses Vereins in dem Verband übergeordneten Ligen spielen.
6. Nicht in der betreffenden Mannschaftsliste aufgeführte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Zum Identitätsnachweis muss sich der Spieler auf





- Verlangen gegenüber dem Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern durch ein geeignetes Dokument ausweisen.
7. Nachmeldungen nach Abgabe der Mannschaftsliste sind möglich, wenn der Spieler in der laufenden Saison bei keinem anderen Verein in Deutschland gemeldet worden ist. Die Nachmeldung für die Sommerrunde muss spätestens bis zum 25.04. des Jahres erfolgen und berechtigt zur Teilnahme an Mannschaftsspielen auf Bezirksebene. Auf Verbandsebene darf ein nachgemeldeter Spieler nur dann eingesetzt werden, wenn er im vergangenen Spieljahr auf einer Meldeliste des Vereins genannt war.
Die Nachmeldung für Wettbewerbe nach § 9 Ziff. 4 und die Winterrunde muss spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag aller Gruppen des Mixed-Wettbewerbes bzw. der Winterrunde erfolgen, in denen der Spieler durch Nachmeldung spielberechtigt wird.
 8. Bei Verlust der allgemeinen Teilnahmeberechtigung eines Spielers nach § 19 Ziff. 1 und 2 WSpO oder bei Vereinswechsel nach § 21 WSpO ist der Betreffende aus der Mannschaftsliste zu streichen bzw. darf bei der Zurechnung der Spieler zu Mannschaften gemäß der Ziffern 4 und 5 nicht berücksichtigt werden.

IV. Spielabwicklung

§ 23 Anfangszeiten und Spielverlegungen

1. Die Verlegung einzelner Mannschaftsspiele auf einen früheren als den angesetzten Kalendertag sowie innerhalb eines Wochenendes (von Samstag auf Sonntag oder umgekehrt) oder auf eine andere Uhrzeit können ohne Genehmigung des Spielleiters im Einverständnis beider Vereine miteinander vereinbart werden. Der Spielleiter muss aber umgehend über die Verlegung informiert werden.
2. Die Verlegung einzelner Mannschaftsspiele auf einen späteren als den angesetzten Kalendertag sowie jegliche Verlegung des jeweils letzten Spiels einer Mannschaft ist nur durch den Spielleiter gemäß § 3 WSpO möglich.
3. Das Vorspielen eines Einzels oder eines Doppels ist nur im gegenseitigen Einverständnis beider Vereine möglich. In diesem Falle gelten die Einzel im Sinne des § 25 WSpO als bereits ausgetragen.
4. Wenn für mehrere zur gleichen Zeit angesetzte Mannschaftsspiele nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, so gelten folgende Prioritäten:





- a. Für ein Spiel auf Verbandsebene müssen bei Sechser-Mannschaften mindestens 3 Plätze, bei Vierer-Mannschaften mindestens zwei Plätze zur Verfügung stehen.
 - b. Für ein Spiel auf Bezirksebene müssen bei Sechser- und Vierer-Mannschaften mindestens 2 Plätze zur Verfügung stehen.
 - c. Die Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 WSpO haben Vorrang vor den Wettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1 und 9 WSpO.
 - d. Das klassenhöhere Spiel muss vor dem klassenniedrigeren Spiel stattfinden. Spielen beide Mannschaften in der gleichen Spielklasse gemäß § 11 WSpO in verschiedenen Wettbewerben, so gilt für den Vorrang die Reihenfolge der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 WSpO (aufsteigendes Alter) unter abwechselnder Berücksichtigung der Geschlechter, beginnend bei den Herren (Herren, Damen, Herren 30, Damen 30 usw.). Für den Vorrang bei Wettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1, 5 und 9 WSpO gilt dies nach absteigendem Alter.
5. Wenn für mehrere nacheinander angesetzte Mannschaftsspiele nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, so hat die Beendigung bereits begonnener Mannschaftsspiele Vorrang.

§ 24 Nichtantreten von Mannschaften

1. Tritt eine Mannschaft nicht an (z.B. Absage, Verzicht), so wird das Spiel gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet. Außerdem werden Mannschaften auf Verbandsebene bereits bei einmaligem Nichtantreten, Mannschaften auf Bezirksebene bei mehr als einmaligem Nichtantreten mit Abstieg in die nächstuntere Klasse bestraft. Alle ihre Mannschaftsspiele, auch eventuell bereits ausgetragene, werden gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.
2. Tritt eine Mannschaft bis zu 30 Minuten nach dem festgesetzten oder vereinbarten Spielbeginn an, so ist das Spiel mit einem entsprechenden Vermerk im Spielbericht trotzdem durchzuführen. Tritt eine Mannschaft später als 30 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn an, so gilt:
 - a. Ist der Gegner einverstanden, so kann das Spiel durchgeführt und entsprechend seinem Ausgang gewertet werden. In diesem Fall kann die Wertung später nicht wegen Nichtantretens oder verspäteten Antretens angefochten werden.
 - b. Ist der Gegner nicht einverstanden, so wird das Spiel als verloren gewertet. Die Karenzzeit von 30 Minuten gilt nicht für Hallenwettbewerbe wie die Winterhallenrunden.





3. Der Gegner einer nicht antretenden Mannschaft hat sofort den Spielleiter über diesen Sachverhalt zu informieren sowie ihm die eigene Spielbereitschaft (u.a. die Namen der anwesenden Spieler) in geeigneter Form mitzuteilen. Die gastgebende Mannschaft wird hierdurch nicht von der Verpflichtung entbunden, die Ergebnismeldung entsprechend den Durchführungsbestimmungen vorzunehmen.
4. Wurde das Nichtantreten einer Mannschaft durch höhere Gewalt oder durch nicht vorhersehbare Umstände nach rechtzeitiger Abfahrt am Heimatort verursacht, so erfolgt eine Neuansetzung durch den Spielleiter. Die nicht angetretene Mannschaft hat jedoch den Spielleiter sofort zu unterrichten und die angegebenen Gründe nachzuweisen. Insbesondere sind ein rechtzeitiger Reiseantritt und entsprechende Bemühungen zu beweisen.
5. Die gegnerische Mannschaft ist unverzüglich von einer Verspätung zu benachrichtigen.
6. Eine Mannschaft, die bei Sechser-Mannschaften mit weniger als vier bzw. bei Vierer-Mannschaften mit weniger als drei Spielern bzw. bei Zweier-Mannschaften mit weniger als zwei Spielern spielbereit ist, gilt als nicht angetreten.

§ 25 Mannschaftsaufstellung - Einzel und Doppel

1. 15 Minuten vor dem festgesetzten oder vereinbarten Spielbeginn sind dem Oberschiedsrichter die Aufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben, die Doppelaufstellungen spätestens 15 Minuten nach Beendigung aller Einzelspiele, auch wenn eine Pause in Anspruch genommen wird. Der Oberschiedsrichter hat die ihm übergebenen Aufstellungen zu prüfen. Falls sie nicht den Bestimmungen entsprechen, hat er zunächst die Berichtigung zu veranlassen.
Erst nach Feststellung der Richtigkeit erfolgt die Offenlegung durch den Oberschiedsrichter. Die Aufstellungen sind nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und dürfen nicht mehr geändert werden. Ausgenommen hiervon sind Spielabbrüche gemäß § 27 Ziff. 3 WSpO.
2. Erfolgt die Abgabe der Doppelmeldung bereits vor Beendigung des letzten Einzelspiels, so kann falls die Doppelspiele bereits begonnen wurden für einen auch für die Doppel vorgesehenen, aber noch Einzel spielenden Spieler bei seinem Ausfall kein Ersatz gestellt werden.
3. Für die Aufstellung der Doppelpaare gelten folgende Richtlinien:





- a. Die an den Doppelspielen teilnehmenden Spieler erhalten entsprechend ihrer Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung die Platzziffern 1 bis 6 (bei Vierer-Mannschaften entsprechend 1 bis 4).
- b. Die Reihenfolge der Doppelpaare als 1., 2. oder 3. Doppel ergibt sich aus der Summe der Platzziffern für jedes Doppelpaar. Das Paar mit der niedrigsten Summe muss als erstes, das mit der höchsten Summe als letztes Doppel spielen.
- c. Sollte die Summe zweier oder aller Doppelpaare gleich sein, so ist die Reihenfolge in das Ermessen des Mannschaftsführers gestellt. Der Spieler mit Platzziffer 1 darf allerdings nicht im 3. Doppel aufgestellt werden. Bei Vierer-Mannschaften kann in diesem Fall der Spieler mit Platzziffer 1 im 2. Doppel aufgestellt werden.

§ 26 Nichtantreten von Spielern

1. Bei Übergabe der Einzel- bzw. Doppel-Aufstellungen an den Oberschiedsrichter müssen alle vorgesehenen Spieler vollzählig anwesend und spielfähig sein.
2. Tritt eine Mannschaft zu den Einzeln oder Doppeln nicht vollzählig an, so bleibt im Spielbericht die entsprechende Anzahl ihrer Platzziffern von unten her frei.
3. Wird zwischen zwei Mannschaften in Textform vereinbart, dass ein Spieler verspätet zum Mannschaftsspiel kommen darf, so muss er zum vereinbarten Zeitpunkt anwesend und spiel-bereit sein. Ist er dies nicht, so werden seiner Mannschaft ab seiner Mannschaftsposition alle nachfolgenden Einzel gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet. Dies gilt dementsprechend für die Doppel.

§ 27 Spielbeginn

1. Alle Spieler haben nach Aufruf innerhalb von höchstens 15 Minuten spielbereit zu sein. Die Einschlagzeit beträgt 5 Minuten. Hält ein Spieler diese Fristen nicht ein, so muss der Oberschiedsrichter das Spiel für den spielbereiten Gegner analog § 13 Ziff. 1b WSpO als gewonnen werten.
2. Über die Bespielbarkeit der Plätze zum Zeitpunkt des angesetzten oder vereinbarten Spielbeginns entscheidet der Oberschiedsrichter. Er ordnet auch eine eventuelle Verschiebung des Spielbeginns auf einen späteren Zeitpunkt des gleichen Tages an. Auf jeden Fall ist der Oberschiedsrichter gehalten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor er ein Spiel verlegt. Bei Abbruch oder Nichtdurchführung eines Mannschaftsspiels ist die Begründung auf dem Spielberichtsformular zu vermerken.





3. Falls ein Mannschaftsspiel noch nicht begonnen wurde, kann an einem anderen Tag eine neue Aufstellung erfolgen. Sollten zwar die Einzel, aber noch nicht die Doppel begonnen worden sein, so kann für diese an einem anderen Tag eine neue Aufstellung erfolgen.
4. Das Mannschaftsspiel soll in der Reihenfolge der Einzelpaarungen 2-4-6-1-3-5, bei Vierer-Mannschaften 2-4-1-3, stattfinden und anschließend mit den Doppelpaarungen in der Reihenfolge 2-1-3 fortgesetzt werden. In gegenseitigem Einvernehmen kann die Reihenfolge der Paarungen geändert werden. Falls aus irgendeinem Grund die termingerechte Abwicklung nicht gewährleistet ist, kann der Oberschiedsrichter festlegen, dass das Mannschaftsspiel auf sämtlichen zur Verfügung stehenden Plätzen gespielt wird, vereinsinterne Interessen haben hierbei zurückzustehen.

§ 28 Spielwertung bei falscher Aufstellung, falscher Spielpaarung oder Manipulation

1. Werden ein oder mehrere für die betreffende Mannschaft an sich spielberechtigte Spieler an falschen Plätzen aufgestellt, so werden alle betroffenen Einzel- oder Doppelspiele, auch die nachgeordneten, analog § 13 Ziff. 1b WSpO für den Gegner als gewonnen gewertet. Das gilt z.B. bei Aufstellung in falscher Reihenfolge, Nichtaufrücken bei nicht anwesenden Spielern und Nichtbeachtung der Summe der Platzziffern bei der Doppelaufstellung. Bei Verstoß gegen § 25 Ziff. 3c WSpO (Einsatz der Platzziffer 1 im 3. Doppel bei Sechser-Mannschaften) sind alle Doppel als verloren zu werten.
2. Unterläuft auch der gegnerischen Mannschaft im Sinne der Ziffer 1 eine falsche Aufstellung und haben zwei oder mehrere falsch aufgestellte Spieler oder Doppelpaare gegeneinander gespielt, so werden diese Spiele nicht gewertet. Dadurch können sich im Gesamtergebnis auch weniger als 9 bzw. bei Vierer-Mannschaften weniger als 6 bzw. bei Zweier-Mannschaften weniger als 3 zu wertende Spiele ergeben.
3. Spielen Einzelspieler entgegen der Aufstellung irrtümlich gegen andere Gegner und wird dies noch vor Beendigung dieses Einzelspiels bemerkt, so ist sofort abzubrechen und mit den richtigen Paarungen neu zu beginnen. Dies gilt analog für die Durchführung der Doppelspiele. Wird es erst nach Beendigung des Einzel- bzw. Doppelspieles bemerkt, so werden die entsprechenden Spiele nicht gewertet.
4. Werden ein oder mehrere Spieler in einem Einzel eingesetzt, die für die betreffende Mannschaft am Austragungstag dieses Mannschaftsspiels keine





Spielberechtigung haben (z.B. Spieler aus höheren Mannschaften, nicht gemeldete Spieler, gemäß Sperrliste nicht spielberechtigte Spieler), so wird das gesamte Mannschaftsspiel gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO für diese Mannschaft als verloren gewertet, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Ausgang des Mannschaftsspiels.

Begehen beide Mannschaften Aufstellungsverstöße im Einzel, so wird das Spiel für beide Mannschaften gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet. Werden ein oder mehrere Spieler in einem Doppel eingesetzt, die für die betreffende Mannschaft am Austragungstag dieses Mannschaftsspiels keine Spielberechtigung haben, so werden sämtliche Doppel gemäß § 13 Ziff. 1b WSpO für diese Mannschaft als verloren gewertet.

5. Wird ein Spieler unter falschem Namen oder ein ohne Berechtigung gemäß § 26 Ziff. 3 WSpO nicht anwesender Spieler eingetragen, so wird die Mannschaft dieses Spielers aus der laufenden Runde gestrichen, es sei denn, dies hat keinerlei Auswirkung auf die übrige Mannschaftsaufstellung und das Ergebnis des Mannschaftsspiels. Wird die Mannschaft gestrichen so werden alle ihre Mannschaftsspiele, auch eventuell bereits ausgetragene, gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.
6. Wird ein Einzel- oder Doppelspiel überhaupt nicht durchgeführt und ein manipuliertes Ergebnis im Spielbericht eingetragen, so wird das Mannschaftsspiel für beide Mannschaften gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.
7. Die Spielwertungen sind von den Spielleitern von Amts wegen vorzunehmen. Wird ein Verstoß erst nachträglich festgestellt, so ist die Wertung sofort zu korrigieren. Die Rechte der Betroffenen nach den §§ 40 und 41 WSpO bleiben hiervon unberührt. Bei Bekanntwerden nach Ablauf der jeweiligen Sommer- oder Winterrunde ist keine Veränderung der Wertung durch den Spielleiter mehr möglich.

§ 29 Spielunterbrechungen und Pausen

1. Bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung kann der Oberschiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.





Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird gemäß § 29 Ziff. 4 bestraft.

Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.

2. Herren und Damen können im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Während der Toilettenpause ist es gestattet, zusätzlich die Kleidung zu wechseln. Sofern die Toilettenpause ausschließlich zum Wechsel der Kleidung genutzt werden soll, darf eine solche Pause nur nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Kleiderwechsel- bzw. Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird gemäß § 29 Ziff. 4 bestraft.

Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) gemäß § 29 Ziff. 4 bestraft werden.

3. Pausen zwischen den Sätzen:

Jugendliche der Altersklassen U 10 und jünger können in Wettbewerben dieser Altersklassen eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz beanspruchen.





4. Sofern der DTB-Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, muss der Oberschiedsrichter eine Überschreitung der zulässigen Pause oder Unterbrechung gemäß DTB-Verhaltenskodex bestrafen. Kommt der DTB-Verhaltenskodex nicht zur Anwendung, muss der Oberschiedsrichter das Spiel für einen Spieler als verloren werten, wenn dieser nach Ablauf der zulässigen Pause oder Unterbrechung das Spiel nicht wieder aufnimmt.
5. Der Platz darf grundsätzlich nur mit Genehmigung des gegnerischen Spielers oder des Oberschiedsrichters verlassen werden.
6. Nach Beendigung aller Einzelspiele wird nur dann eine Pause von höchstens 30 Minuten bis zum Aufruf der Doppel gewährt, wenn es von einem der beiden Mannschaftsführer verlangt wird.
7. Wird mit einem Schiedsrichter gespielt, so übt der Schiedsrichter die dem Oberschiedsrichter gemäß diesem Paragraphen zustehenden Rechte aus.

§ 30 Fortsetzung unterbrochener Spiele

1. Wird auf Anordnung des Oberschiedsrichters wegen Unbespielbarkeit der Plätze, Einbruchs der Dunkelheit oder aus anderen Gründen ein Einzel oder Doppelspiel unterbrochen, so ist bei der Fortsetzung des Spiels mit dem Spielstand im Augenblick der Unterbrechung weiter zu spielen.
2. Sobald die Einzel- bzw. Doppelspiele begonnen wurden, müssen sie im Falle einer Unterbrechung mit den im Spielbericht eingetragenen Spielern fortgesetzt werden. Stehen einer oder mehrere dieser Spieler dann nicht zur Verfügung, so müssen diese Spiele gemäß § 13 Ziff. 1 WSpO als verloren gewertet werden.
3. Bei der Fortsetzung eines unterbrochenen Mannschaftsspiels sind nur die Spieler spielberechtigt, die am ursprünglichen Austragungstag für diese Mannschaft spielberechtigt waren. Die Regelung gemäß § 18 Ziff. 4 ist jedoch zu beachten.
4. Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:
0-15 Minuten Unterbrechung: keine Wiedereinschlagzeit;
15-30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit;
mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.
5. Bei Fortsetzung eines unterbrochenen Spiels auf einem anderen Belag ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Einschlagzeit zu gewähren.





§ 31 Spielbericht und Ergebnismeldung

1. Für jedes Mannschaftsspiel ist ein Spielbericht auszufüllen, in dem vor Beginn die Angaben zum Oberschiedsrichter (Vor- und Zuname, Verein, Telefonnummer), die Mannschaftsführer, der Wettbewerb, die Spielklasse, die Gruppe, Spieltag und Uhrzeit sowie die Mannschaftsaufstellung für die Einzel und nach deren Beendigung die Aufstellungen für die Doppel aufzuführen sind. Während des Spielablaufs sind die einzelnen Spielresultate einzutragen. Für die vollständige und ordnungsgemäße Führung sind der Oberschiedsrichter sowie der Heimverein verantwortlich.
2. Nach Beendigung oder Abbruch des Mannschaftsspieles muss der vollständig ausgefüllte Spielbericht von den beiden Mannschaftsführern und dem Oberschiedsrichter unterschrieben werden. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die beteiligten Mannschaften.
3. Das Verfahren der Ergebnismeldung durch Online-Eingabe des Spielberichts nach Beendigung des Mannschaftsspiels wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Einhaltung ist der Heimverein verantwortlich.
4. Der Spielbericht ist vom Heimverein bis zu dem dem Rundenende folgenden 31.12. aufzubewahren und kann vom Spielleiter bei Bedarf angefordert werden.
5. Bei Spielunterbrechung nach § 30 WSpO ist der Spielbericht mit dem Spielstand bei Abbruch und einem entsprechendem Vermerk online einzugeben und gegebenenfalls ein Terminvorschlag für die Neuansetzung anzubringen. Bei der Fortsetzung ist ein neues Formular zu verwenden, in das der Stand bis zum Abbruch übertragen wird. Online ist der vorläufige Spielbericht zu vervollständigen.

V. Rechte und Pflichten der Vereine, des Oberschiedsrichters und der Schiedsrichter

§ 32 Allgemeines

1. Für die reibungslose Durchführung des Mannschaftsspiels ist der gastgebende Verein verantwortlich. Dazu gehören die Bereitstellung vorschriftsmäßiger Plätze mit Schiedsrichterstühlen und Sitzgelegenheiten für Spieler und Betreuer auf dem Platz, von Umkleidemöglichkeiten, der Bälle und des Oberschiedsrichters und gegebenenfalls der Schiedsrichter. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der gastgebende Verein. Gastgeber





ist auch der Verein, der auf Vereinbarung das Spiel auf fremden Plätzen durchführt.

2. Für jedes Einzel sind mindestens drei neue Bälle zu stellen. Auf Verbandsebene sind auch die Doppel mit neuen Bällen zu spielen.

§ 33 Oberschiedsrichter

1. Der vom gastgebenden Verein zu stellende oder vom Spielleiter eingesetzte Oberschiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Mannschaftsspiels anwesend sein und darf an keinem Mannschaftsspiel teilnehmen sowie sich auch nicht als Betreuer oder Schiedsrichter betätigen. Er ist den Spielern vor Beginn des Mannschaftsspiels namentlich vorzustellen.
2. Ist der Oberschiedsrichter bei Spielbeginn nicht anwesend oder verlässt er vor Beendigung des Mannschaftsspiels die Anlage oder legt er sein Amt aus sonstigen Gründen nieder, so übernimmt seine Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer des Gastvereins für die Dauer des gesamten Mannschaftsspiels. Dieser ist der Verpflichtung, nicht am Mannschaftsspiel teilzunehmen, enthoben und ist sofort als Oberschiedsrichter auf dem Spielbericht einzutragen.
3. Bei Unterbrechung eines Mannschaftsspiels und Fortsetzung an einem anderen Tag kann der gastgebende Verein oder der Spielleiter einen anderen Oberschiedsrichter als am Austragungstag einsetzen.
4. Der Oberschiedsrichter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich. Zu den Rechten und Pflichten des Oberschiedsrichters gehören:
 - Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes und Verlegung des Mannschaftsspiels gemäß § 16 WSpO in die Halle
 - Unterbrechung von Spielen wegen der Lichtverhältnisse, der Witterung oder des Zustands des Platzes
 - Entscheidungen nach § 29 WSpO und Regel 29 ITF
 - Zuteilung der Plätze
 - Nach erfolgter Meldung der Einzel und Doppel Überprüfung der Anwesenheit der eingetragenen Spieler und Nennung der konkreten Spielpaarungen gegenüber den Mannschaftsführern
 - Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht spielbereiter Spieler
 - Einsetzen oder Abberufen von Schiedsrichtern
 - Anordnung des Wechsels eines oder mehrerer Bälle





- Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Mannschaftsführers oder Betreuers, der sich eines groben Verstoßes gegen § 36 WSpO oder den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat
 - Entscheidungen, auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters, die die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen betreffen
 - Entscheidungen über alle Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters unterliegen
5. Dem Oberschiedsrichter steht während des Spiels auf dem Platz auch gegenüber den Zuschauern, Anhängern und Betreuern ein Weisungsrecht zu. Er ist verpflichtet, hiervon Gebrauch zu machen, wenn die ordnungsgemäße und ungestörte Austragung des Spiels gefährdet ist. Wird die Weisung nicht befolgt und ist eine geordnete Abwicklung des Mannschaftsspiels nicht gewährleistet, so ist der Oberschiedsrichter berechtigt, das Mannschaftsspiel abzubrechen. Der Spielleiter hat über die Wertung bzw. Neuansetzung nach der Verantwortlichkeit für den Spielabbruch zu entscheiden.
6. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind für die Beteiligten vorläufig bindend, eine Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanzen bleibt vorbehalten.

§ 34 Schiedsrichter

1. Der gastgebende Verein hat auf Verlangen für jedes Einzel- oder Doppelspiel einen Schiedsrichter zu stellen. Die Gastmannschaft hat Anspruch darauf, die Hälfte der Schiedsrichter, aber höchstens vier, zu stellen, die dann vom Oberschiedsrichter eingesetzt und möglichst gleichmäßig auf die Einzel- und Doppelspiele verteilt werden sollen.
2. Jeder Schiedsrichter ist zu absoluter Objektivität verpflichtet.
3. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig, sofern dem Oberschiedsrichter nach dieser WSpO keine weitergehenden Rechte eingeräumt sind.
4. Die Spieler haben das Recht, den Oberschiedsrichter auf den Platz zu rufen, wenn sie mit der Auslegung einer Tennisregel seitens des Schiedsrichters nicht einverstanden sind.
5. Wird ohne Schiedsrichter gespielt, so gelten die „Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter“ des DTB.





§ 35 Mannschaftsführer und Betreuer

1. Jede Mannschaft hat vor Beginn des Mannschaftsspieles einen Mannschaftsführer sowie einen Stellvertreter zu benennen, die auch Spieler der Mannschaft sein können und die allein berechtigt sind, als Sprecher gegenüber dem Oberschiedsrichter aufzutreten.
2. Der Oberschiedsrichter soll vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Mannschaftsspieles zusammenhängende Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden.
3. Reklamationen von Spielern während eines Spiels sind grundsätzlich nur über ihre Mannschaftsführer oder deren Stellvertreter dem Oberschiedsrichter vorzutragen. Dazu sind sie berechtigt, eine Unterbrechung von maximal 3 Minuten zur Konsultation ihrer Mannschaftsführer in Anspruch zu nehmen.
4. Nur den Mannschaftsführern, dem Schiedsrichter und dem Oberschiedsrichter sowie pro Platz einem Betreuer ist es erlaubt, das Spielfeld zu betreten. Anweisungen dürfen den Spielern nur von den vorher bekannt gegebenen Mannschaftsführern, deren Stellvertretern und den Betreuern gegeben werden, wenn sich diese auf dem Platz befinden.
Die Betreuung ist nur während der Pausen beim Seitenwechsel oder nach Satzende zulässig, jedoch nicht beim Seitenwechsel der Spieler nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes sowie während eines Tiebreaks.
5. Missbraucht der Betreuer seine Rechte, so muss er vom Oberschiedsrichter nach Verwarnung des Platzes verwiesen werden und kann nicht ersetzt werden.

§ 36 Spielkleidung

Während eines Mannschaftsspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Wärme- und Tenniskleidung sowie Tennisschuhe getragen werden. Die Platzordnung des Heimvereins bzw. einer eventuell genutzten Tennishalle bezüglich der Schuhe ist einzuhalten.

VI. Ahndung von Verstößen

§ 37 Ordnungsgelder

1. Spielleiter können gemäß § 3 WSpO ein Ordnungsgeld verhängen. Dieses beträgt mindestens 10 EUR und höchstens 1.000 EUR. Ein fahrlässiges Handeln kann im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Ordnungsgeldes





geahndet werden. Grundlage für die Zumessung des Ordnungsgeldes sind die Bedeutung des zu sanktionierenden Verstoßes, ob es sich um einen wiederholten Verstoß handelt und die Schwere des Vorwurfes, der die Mannschaft trifft.

Der Regelfall ist bei der Mitte des Rahmens, bei Jugendlichen bei einem Viertel des Rahmens zu ahnden (Beispiel: Rahmen 100 – 300 EUR, Regel 200 EUR, bei Jugendmannschaften 150 EUR)

2. Der Rahmen ergibt sich aus der Anlage Ordnungsgeldkatalog zu § 37 WSpO.
3. Ordnungsgelder werden 14 Tage nach deren Rechtskraft fällig.
4. Auf Bezirksebene können Ordnungsgelder, die offensichtlich falsch ausgestellt wurden (z. B. Tippfehler, falscher Verein), auf Antrag des betreffenden Spielleiters durch einen einstimmigen Beschluss des betreffenden Bezirksvorstands zurückgenommen werden. Der entsprechende Antrag muss vor der Rechtskraft des Ordnungsgeldes gestellt werden.

VII. Rechtsmittel

§ 37a Rechtsmittel durch den Präsidenten

Erhält der Präsident Kenntnis, dass nach den Regelungen der §§ 2 oder 3 der WSpO keine oder keine regelkonforme Entscheidung getroffen wurde, oder ein Spielleiter/in keine Entscheidung trifft (z.B. Festsetzung von Ordnungsgeldern), kann der Präsident die Schieds- und Disziplinarkommission anrufen. Der Präsident des BTB kann, soweit Entscheidungen der Einspruchsinstanz nicht im Einklang mit der Wettspielordnung stehen oder zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Einspruchsinstanz, Beschwerde einlegen. Die Rechtsmittel nach Satz 1 und 2 müssen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission eingegangen sein. § 39 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38 Allgemeines

1. Rechtsmittel sind in Textform zu begründen.
2. Der Spielleiter oder der Vorsitzende der jeweiligen Kommission kann dem Rechtsmittelführer eine Ausschlussfrist setzen, nach deren Ablauf ohne weiteres die Zurückweisung des Rechtsmittels erfolgen kann, falls nicht der Rechtsmittelführer die Begründungsfrist einhält oder dringende Gründe glaubhaft macht, welche die Begründung nach Ablauf der Frist annehmbar erscheinen lassen und die Entscheidung nur unwesentlich verzögern.
3. Mit der Einlegung eines Protestes, eines Einspruchs oder einer Beschwerde hat gleichzeitig die Zahlung des jeweiligen Entgeltes entweder per





Verrechnungsscheck oder per Überweisung auf das Konto des jeweiligen Bezirkes bzw. des Verbandes zu erfolgen. Sind die Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung des Entgeltes nicht gleichzeitig mit der Einlegung der Rechtsmittel erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen. Bei Überweisungen gilt der Eingang des Entgeltes innerhalb von 5 Bankarbeitstagen als gleichzeitige Zahlung.

4. Vor der Entscheidung ist sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist in Textform zu äußern. Gegebenenfalls ist den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätzen sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist Stellung zu nehmen.
5. Verfahrensbeteiligte sind grundsätzlich nur die beiden Vereine der jeweiligen Mannschaftsspiele. Vertritt aber ein dritter Verein die Auffassung, einer oder beide der in Satz 1 aufgeführten Vereine habe eine Manipulation begangen, steht ihm ein eigenes Antragsrecht auf Ahndung der Manipulation gegenüber dem Spielleiter zu. Voraussetzung ist allerdings, dass eine mögliche Manipulation zu Lasten des Antragsstellers erfolgte. In einem solchen Fall sind also die beiden ursprünglichen Vereine sowie der Antragssteller Verfahrensbeteiligte.
6. Die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen sind unter Angabe der Personen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu begründen und den Verfahrensbeteiligten in Textform bekannt zu machen.
7. Die Rechtsmittelinstanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.

§ 39 Protest

1. Jeder Verfahrensbeteiligte hat das Recht, gegen eine Spielwertung beim zuständigen Spielleiter Protest einzulegen.
2. Die Protestfrist beträgt drei Tage nach Bekanntwerden der Protest begründenden Umstände. Nach Ablauf der jeweiligen Runde gemäß § 1 Ziff.3 WSpO können jedoch keine Proteste mehr eingelegt werden. Sind diese bereits vor, während oder unmittelbar nach dem Spiel bekannt, so soll auf dem Spielbericht ein entsprechender Vermerk angebracht werden. Das Protestentgelt beträgt 50 EUR.





§ 40 Einspruch

1. Gegen Entscheidungen des Spielleiters ist für die Verfahrensbeteiligten der Einspruch statthaft.
2. Einspruchsinstanz auf Verbandsebene ist die Kommission für Mannschaftssport, die hierüber in der Besetzung Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport und vier Bezirkssportwarte entscheidet. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden findet durch die Kommission für Mannschaftssport in der ersten Sitzung nach einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre statt. Ebenso wird in dieser Sitzung festgelegt, in welcher Reihenfolge weitere Mitglieder der Kommission für Mannschaftssport die Sportwarte im Verhinderungsfall vertreten.
3. Bei Spielen auf Bezirksebene ist die Einspruchsinstanz die Bezirkssportkommission. Diese Kommission setzt sich als Einspruchsinstanz aus dem Bezirkssportwart als Vorsitzendem sowie vier Spielleitern des Bezirks zusammen, die vom Bezirksvorstand in der ersten Sitzung nach einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Ebenso wählt der Bezirksvorstand die Stellvertreter der Vorsitzenden sowie Vertreter für die weiteren Mitglieder.
4. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Spielleiters, spätestens jedoch bis zum Ablauf der jeweiligen Runde gemäß § 1 Ziff. 3 WSpO, beim Bezirksvorsitzenden (Bezirksebene) bzw. der Geschäftsstelle des BTV (Verbandsebene) einzulegen. Das Einspruchsentgelt beträgt 150 EUR.
5. Die Entscheidung der Kommission kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren (ohne Sitzung im Umlaufverfahren) ergehen. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen und zum Zwecke der Durchführung einer Beweisaufnahme eine mündliche Verhandlung anordnen.
6. Die Beratung und Beschlussfassung der Kommissionen sind geheim und finden in Abwesenheit des betroffenen Spielleiters statt.

§ 41 Beschwerde

1. Gegen die Einspruchsentscheidungen der Kommission für Mannschaftssport bzw. der Bezirkssportkommissionen ist für die Verfahrensbeteiligten die Beschwerde zur Schieds- und Disziplinarkommission statthaft.
2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Einspruchsinstanz beim Vorsitzenden der Schieds- und





Disziplinarkommission über die Geschäftsstelle des BTV einzulegen und gleichzeitig ein Beschwerdeentgelt von 250 EUR zu entrichten.

3. Näheres regelt die Schieds- und Disziplinarordnung.

§ 42 Kosten

1. Wird den Anträgen der Rechtsmittelführer stattgegeben, so sind ihnen die entrichteten Entgelte zurück zu erstatten.
2. Werden die Anträge zurückgenommen oder zurückgewiesen, so verfallen die entrichteten Entgelte dem Verband bzw. Bezirk. Die Einspruchs- bzw. Beschwerdeinstanzen können aber auch anordnen, dass bei einer Rücknahme der Rechtsmittel die Kosten ganz oder teilweise erstattet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Dies gilt auch, wenn das Verfahren auf andere Weise, sei es durch gütliche Einigung, durch Einstellung wegen Geringfügigkeit oder aus sonstigen Gründen, erledigt wird.
3. Eine Erstattung sonstiger Kosten findet nicht statt.
4. Aufwendungen, welche durch das Fehlverhalten eines Spielers, einer Mannschaft oder eines Vereins dem Gegner oder Dritten aufgrund einer Entscheidung nach den §§ 39 und 40 WSpO entstehen, wie beispielsweise durch eine eventuelle Neuansetzung von Spielen, können ganz oder teilweise dem Verein zur Erstattung auferlegt werden, der zu der Entscheidung Anlass gab.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Wettspielordnung wurde im Jahr 2007 neu gefasst und trat am 01.10.2007 in Kraft. Das Inkrafttreten von Änderungen dieser Wettspielordnung richtet sich nach § 1 Ziff. 4.



Ordnungsgeldkatalog			
Gegen einen Verein können folgende Ordnungsgelder verhängt werden:			
	§ der WSpO	Vergehen	Betrag
1)	10 Ziff. 3 15 Ziff. 1	Abmelden einer Mannschaft nach dem festgesetzten Meldetermin	50 – 250 EUR
2)	15 Ziff. 5	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 15.04. bzw. 30.09. oder nach dem für Mannschaftswettbewerbe gemäß § 9 Ziffer 4 in den Durchführungsbestimmungen festgesetzten Termin	100 – 500 EUR
3a)	18, 19, 20, 22, 30	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers im Einzel oder sowohl im Einzel als auch im Doppel in einem Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 2, 3 und 4	150 EUR
3b)	18, 19, 20, 22, 30	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers im Einzel oder sowohl im Einzel als auch im Doppel in einem Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 1, 5 und 9	100 EUR
3c)	18, 19, 20, 22, 30	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers nur im Doppel in einem Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 2, 3, 4 und 6	100 EUR
3d)	18, 19, 20, 22, 30	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers nur im Doppel in einem Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 1, 5 und 9	75 EUR
4)	19 Ziff. 2	Einsatz eines gesperrten Spielers	250 EUR
5)	22 Ziff. 2	Doppelmeldung eines Spielers in mehreren Vereinen	50 EUR
6)	10 Ziff. 3	Verspätete Mannschaftsmeldung	25 EUR pro Mannschaft (max. 150 EUR pro Verein)
7)	22 Ziff. 7	Nachmeldung von Spielern	15 EUR pro Spieler (max. 150 EUR pro Mannschaft)
8)	22 Ziff. 3	Drei oder mehr Fehler bei der namentlichen Mannschaftsmeldung	25 EUR pro Mannschaft

9)	23 Ziff. 1 und 2	Nichtmeldung von Spielverlegungen	15 EUR
10a)	24 Ziff. 1	Nichtantreten von Mannschaften gemäß § 9 Ziff. 2, 3 und 6 in der Sommerrunde	150 EUR
10b)	24 Ziff. 1	Nichtantreten von Mannschaften gemäß § 9 Ziff. 1, 4, 5 und 9 in der Sommerrunde	100 EUR
10c)	24 Ziff. 1	Nichtantreten von Mannschaften gemäß § 9 Ziff. 2, 3, 4 und 6 in der Winterrunde	100 EUR
10d)	24 Ziff. 1	Nichtantreten von Mannschaften gemäß § 9 Ziff. 1, 5 und 9 in der Winterrunde	75 EUR
11)	24 Ziff. 2	Verspätetes Antreten bis zu 30 Minuten	50 EUR
12)	26	Nicht vollzähliges Antreten auf Verbandsebene	50 EUR pro Einzel oder Doppel
13)	28 Ziff. 6	Nichtdurchführung eines Einzel- oder Doppelspieles und Eintragung eines manipulierten Ergebnisses im Spielbericht	100 - 700 EUR je Verein
14)	31 Ziff. 3	Drei oder mehr fehlende oder fehlerhafte Eintragungen im Spielbericht	15 EUR
15)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung des Online-Spielberichtes, bei Verspätung bis zu drei Tagen	15 EUR
16)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung des Online-Spielberichtes, bei Verspätung über drei Tagen zusätzlich	30 EUR
17)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung des Online-Spielberichtes, bei Verspätung über zwei Wochen zusätzlich	60 EUR
18)	31 Ziff. 4	Nichtzusendung des Spielberichtes nach Anforderung des Spielleiters innerhalb von 7 Tagen	50 EUR
19)	10, 22, 23 ff.	Manipulation bei der Mannschaftsmeldung, dem Eintragen eines Spielers unter falschem Namen oder vergleichbaren schwerwiegenden Fällen von vorsätzlichen Fälschungen	200 - 1.000 EUR